

Anlage 1: Erläuterungen zu den Sanktionsverschärfungen

1. EU-Sanktionen betreffend Iran

Am 15.10.2012 hat der Rat der Europäischen Union die **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012** zu VO (EU) Nr. 267/2012 (**Anlage 2**) erlassen. Sie ändert den Beschluss 2010/413/GASP. Die Durchführungsverordnung ergänzt die Liste der Personen in Anhang IX der EU-VO 267/2012, denen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen. Sie gilt ohne weitere Umsetzungsakte unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Ferner hat der Rat am 15.10.2012 den **Beschluss 2012/635/GASP** zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran erlassen (**Anlage 3**). Dieser verpflichtet unmittelbar zunächst nur die Mitgliedstaaten in ihrem Handeln. Zur unmittelbaren Geltung gegenüber allen Rechtssubjekten innerhalb der EU bedarf er noch der Umsetzung in einer EU-Verordnung. Im Kern enthält der Beschluss folgende Regelungen:

- Art. 8 Absatz 1 wird neu gefasst. Hiernach sollen die Mitgliedstaaten keine neuen kurz-, mittel- oder langfristigen Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des Handels mit dem Iran eingehen. Dies betrifft explizit auch Ausfuhrkredite, -garantien oder -versicherungen.
- Die Finanzsanktionen gegen den Iran nach Art. 10 werden verschärft: Alle Transaktionen zwischen EU- und iranischen Banken werden unter Genehmigungsvorbehalt verboten.
- In Änderung und Ergänzung von Art. 3 und 4 und Neuregelung in Art. 8a werden neue güterbezogene Verbote ausgesprochen. Dies betrifft insbesondere Verkauf / Lieferung oder Weitergabe von Grafit, Rohmetallen oder Metallhalberzeugnissen wie Aluminium oder Stahl (Art. 4e) sowie Schiffsausrüstung oder -technologie zum Bau / zur Instandhaltung von Schiffen (Art. 4g). Ferner (Beteiligung am) Bau von Öltankschiffen für den Iran (Art. 8a). Ergänzt werden die güterbezogenen Verbote in den genannten Vorschriften jeweils um das Verbot von „Finanzhilfe“ hierzu.
- Der Beschluss sieht in den neuen Art. 18a und 18b weitere Verbote für den Schiffssektor vor: Nach Art. 18a sind Einfluggungs- und Klassifikationsdienste jeglicher Art verboten. Nach Art. 18b ist die Lieferung von Schiffen verboten, die für die Beförderung oder Lagerung von Öl und petrochemischen Erzeugnissen bestimmt sind, an iranische Personen oder Einrichtungen oder an andere Personen oder Einrichtungen zum Zwecke der Beförderung oder Lagerung von iranischem Öl und iranischen petrochemischen Erzeugnissen.

2. EU-Sanktionen betreffend Syrien

Bereits mit Verordnung (EU) 0509/2012 des Rates der Europäischen Union vom 16.08.2012 wurden ergänzende Sanktionen betreffend Syrien erlassen. Aktuell hat der Rat der Europäischen Union ebenfalls am 15.10.2012 die **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 944/2012** zu VO (EU) Nr. 36/2012 (**Anlage 4**) erlassen. Sie ändert den Be-

schluss 2011/782/GASP. Die Durchführungsverordnung ergänzt die Personenliste, denen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, in Anhang II der EU-VO 36/2012. Sie gilt ohne weitere Umsetzungsakte unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Ferner hat der Rat am 15.10.2012 den **Beschluss 2012/634/GASP** zur Änderung des Beschlusses 2011/782/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien erlassen (**Anlage 5**). Auch dieser Beschluss verpflichtet unmittelbar zunächst nur die Mitgliedstaaten in ihrem Handeln und bedarf zur unmittelbaren Geltung gegenüber allen Rechtssubjekten innerhalb der EU noch der Umsetzung in einer EU-Verordnung. Im Kern enthält der Beschluss ein weitgehendes Liefer-, Einfuhr- und Beförderungsverbot für Waffen aus Syrien (Art. 2a). Außerdem wird für die Syrian Arab Airlines und andere syrische Luftfahrtunternehmen der Zugang zu den Flughäfen der EU-Mitgliedstaaten gesperrt (Art. 17a).

3. Iran Threat Reduction and Syria Human Rights Act of 2012

Hinzuweisen ist ferner auf ein aktuelles US-Sanktionsgesetz, den "The Iran Threat Reduction and Syria Human Rights Act of 2012" (im Folgenden „ITRA“) vom 10.08.2012. Das Gesetz kann unter folgendem Link eingesehen und als separate pdf.-Datei frei abgerufen werden: <http://www.govtrack.us/congress/bills/112/hr1905/text>.

- Das Gesetz behandelt in den Titeln I bis VI Änderungen und Erweiterungen der bisherigen US-Sanktionsgesetzgebung gegen den **Iran** nach dem „Iran and Libya Sanctions Act of 1996“ („ISA“) und nach dem „Comprehensive Iran Sanctions, Accountability, and Divestment Act of 2010“ („CISADA“) von 2010.

Im Wesentlichen handelt es sich um Änderungen / Erweiterungen der den Energiesektor sowie den Schifffahrtssektor betreffenden Sanktionen. Daneben ist auch die Zurverfügungstellung von (Rück-) Versicherungen im Zusammenhang mit für die Bereiche Massenvernichtungswaffen (Kernwaffen) und Terrorismus verwendbaren Gütern verboten (vgl. z.B. Sect. 211 (b) (1) (B) und (C) des ITRA). Ferner ist in Sect. 212 des ITRA eine umfassende Regelung in Bezug auf Erst- und Rückversicherungen für die „National Iranian Oil Company“ sowie die „National Iranian Tanker Company“ enthalten.

- In Titel 7 des Gesetzes werden Änderungen / Erweiterungen in Bezug auf die US-amerikanische Sanktionsgesetzgebung gegenüber **Syrien** behandelt. Diese beinhalten keine explizit an die Versicherungswirtschaft gerichteten Sanktionsvorschriften.

Wie schon beim CISADA ist von einer weitgehenden extraterritorialen Anwendbarkeit des ITRA auszugehen. Dies heißt, dass in einem gewissen Rahmen auch auf nichtamerikanische Rechtssubjekte zugegriffen werden kann, sofern sie einen Bezug zu den USA haben (z.B. amerikanische Mitarbeiter, Geldanlagen in den USA, Konzernverflechtungen). Dies kann bei einem Sanktionsverstoß gemäß ITRA zu möglichen Strafmaßnahmen gegen nichtamerikanische Rechtssubjekte seitens des überwachenden „Office of Foreign Asset Control“ OFAC nach einem weitergehenden Katalog führen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings auch, dass nach der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte so-

wie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen" (sog. „Blocking Regulation“) es dem in dieser Verordnung genannten Personenkreis verboten ist, die im Anhang der genannten Verordnung abschließend aufgezählten Sanktionsgesetze (einschließlich Verordnungen und anderer Rechtsakte) eines Drittlandes (z.B. der USA) mit extraterritorialer Wirkung in dem dort genannten Umfang zu befolgen. Die Blocking Regulation kann unter folgendem Link eingesehen werden: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31996R2271:DE:HTML>. Die Vorschriften des ISA 1996 sind in einem gewissen Umfang im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 einbezogen. Nach Verbandsansicht gilt dies entsprechend auch für dessen Fortschreibungen („Amendments“) in CISADA und ITRA.

4. Maßnahmen in den Mitgliedsunternehmen

Im Zusammenhang mit den Finanzsanktionen gegen den Iran hatte der Verband mit Rundschreiben 0341/2011 vom 17.02.2011 eine "Sanktionsklausel" als unverbindliche Verbandsmusterbedingung zur fakultativen Verwendung bekanntgegeben. Diese Klausel ist geeignet zur Verwendung in allen Versicherungssparten. Die Klausel ist für die Vermeidung von Verstößen gegen die Finanzsanktionen gegen Iran und Syrien geeignet.

Wie bei der Bekanntgabe erläutert, kann die Vereinbarung der "Sanktionsklausel" allerdings nur eine Maßnahme sein, um den Anforderungen der Sanktionsgesetze gerecht zu werden. Organisatorische Maßnahmen in Underwriting, Vertragsbetreuung und Schadenbearbeitung sind ergänzend erforderlich. Vergleiche insofern beispielsweise die näheren Erläuterungen unter Ziffer 2 des Rundschreibens 0216/2012 vom 24.01.2012.

gez. Lars Lange
22.10.2012